

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 310
ma/st

vom 24. Januar 1967

Gemeinde Langenbruck, Aufnahme des ehemaligen Klosters Schöntal in die Liste der geschützten Baudenkmäler

Zu den bedeutendsten geschichtlichen und künstlerischen Baudenkmälern im Kanton Baselland gehören die bis heute erhalten gebliebenen Teile des ehemaligen Klosters Schöntal. Eingebettet in einem stillen Walddal zwischen Langenbruck und dem Bölchen erinnern sie uns an die Zeiten des Hochmittelalters, als bedeutende Passübergänge durch hohe Adelsgeschlechter geistlichen Stiftungen übertragen wurden, die für die Sicherheit der Reisenden und deren religiöse Pflege zu sorgen hatten.

Das Kloster Schöntal wurde im Jahre 1145 durch die Grafen von Froburg gegründet und dem Benediktinerorden übergeben. Der Bau verzögerte sich. Erst im Jahre 1187 muss die Kirche mit den sie umgebenden Wohnbauten der Mönche vollendet gewesen sein. Denn eine Urkunde von damals berichtet von der feierlichen Weihe des Gotteshauses.

Die Stiftung hatte aber offenbar schon von Anfang an mit allerlei Schwierigkeiten zu kämpfen, sodass die Bewohner einmal einem Männer-, dann wieder einem Frauenorden angehörten. Ueber das bauliche Aussehen des Klosters im Mittelalter geben uns keine Schriftstücke nähere Auskunft.

Im Jahre 1525 fiel Schöntal der Verwüstung durch die aufständischen Bauern der Gegend zum Opfer. Bald darauf wurde die geistliche Stiftung durch die Reformation aufgehoben und die Gebäude dienten fortan weltlichen Zwecken. 1541 ging das Klostergut in die Hand des Basler Bürgerspitals über, in der es bis ins 19. Jahrhundert verblieb. Es ist ein Glücksfall zu nennen, dass von der Kirche noch ein Grossteil der Gebäulichkeiten, vor allem die wertvolle romanische Westfassade erhalten geblieben ist. Diese ist mit ihren Skulpturen ein für die ganze Schweiz seltenes Zeugnis der kirchlichen Kultur aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Sie geniesst deshalb auch das wachsende Interesse der Kunstfreunde und muss unbedingt erhalten und in ihrem Bestand gesichert bleiben. Die Besitzer haben sich schon in den 1920er

Jahren auf eigene Kosten um eine Instandstellung bemüht.

Von der Kirche sind die Umfassungsmauern erhalten; nur die drei Chorapsiden sind wohl schon im 16. Jahrhundert abgetragen worden. Ferner wurde damals im Innern ein Boden eingezogen und die beiden Geschosse für mancherlei unkirchliche Zwecke benützt. Von den klösterlichen Wohn- und Oekonomiegebäuden ist, um den Hof südlich der Kirche gruppiert, noch einiges erhalten, so im Westflügel in einer grossen Stube eine spätgotische Decke mit geschnitzten Friesen. Im Südflügel haben sich einige schöne Räume des ehemaligen Abthauses erhalten.

Seitdem das Basler Bürgerspital im 19. Jahrhundert das Landgut Schöntal veräusserte, ist dieses glücklicherweise in den Händen der gleichen Familie geblieben. Innerhalb dieser, der Familie Wackernagel, fand vor wenigen Jahrzehnten eine Aufteilung unter drei Geschwistern Wackernagel statt, wovon zwei die Gebäulichkeiten des ehemaligen Klosters erhielten. Dadurch verläuft die Parzellengrenze zwischen Nr. 872, P. Hosch-Wackernagel und Frau, und Nr. 539, Karl Wackernagel-Vischer, in west-östlicher Richtung mitten durch den ehemaligen Klosterhof.

Der Leiter der Geschäftsstelle für Natur- und Heimatschutz Basel-Land hat sich schon bald nach der Uebernahme dieses Amtes mit den Besitzern des Hofgutes, d.h. vor allem mit denen des die Kirche umfassenden Teiles, in Verbindung gesetzt und die Frage der Unterschutzstellung erörtert. Erstmals wurde das Problem des Hofgutes Schöntal durch die staatliche Kommission für Natur- und Heimatschutz in der Sitzung vom 27. Januar 1966 besprochen. Diese beschloss, den Besitzern des Hofgutes offiziell mitzuteilen, dass eine Aufnahme ins Inventar der geschützten Bauten geplant sei, entsprechend den Vorschriften der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 (§ 9, Absatz 2).

Der geplante Augenschein der Kommission im Schöntal fand im Beisein der beiden Besitzer sodann am 9. Juni 1966 statt. Der Kirchenfassade wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die heute viel stärker befahrene Strasse von Langenbruck nach Kilchzimmer führt nahe an der Nordwestecke der ehemaligen Klosterkirche vorbei. Es wurde daher mit dem ebenfalls anwesenden

Strassenmeister, [REDACTED] eine Verschiebung der Strasse gegen Norden hin erwogen, was die Erschütterung der Fundamente stark vermindern und damit viel zur Sicherung des Bauwerkes beitragen würde. Herr und Frau [REDACTED] führten durch die Räume im nördlichen Teil des ehemaligen Klosters (Kirche und Konventbau), während [REDACTED] seinen Klosterflügel bereitwillig öffnete und zeigte. Die von der Kommission geäusserte Absicht, die historischen Bauteile unter kantonalen Schutz zu stellen, wurden von beiden Besitzern mit Verständnis aufgenommen.

Den Bestimmungen der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz entsprechend, wurde auch der Gemeinderat von Langenbruck von der Absicht der Kommission, die Bauten des ehemaligen Klosters Schöntal ins Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen, in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 12. Januar 1967 begrüßte er das Vorgehen der kantonalen Heimatschutzkommission und sprach sein Einverständnis damit aus.

://: Gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 sind die folgenden Gebäulichkeiten auf den angeführten Parzellen in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen:

Gemeinde Langenbruck, Schöntal

a) Parzelle Nr. 601 (alt 539)

Nr. 162 Wohngebäude 4 a 54 m² (ehem. Abtbau)

Nr. 163 Oekonomiegebäude 2 a 88 m²

Unter Schutz steht das Areal der historischen Bauten inkl. Hof und Garten mit Mauer, südlich bis zum Kilchzimmerbach.

Eigentümer: [REDACTED].

b) Parzelle Nr. 436 (alt 872)

Nr. 158 Wohn- und Oekonomiegebäude (ehem. Kirche und Klosterbau) 5 a 79 m²

Unter Schutz steht das Areal ostwärts zwischen Grenzwinkel und Strässchen zum Kilchzimmer.

Eigentümer: [REDACTED] l.

Gegen diesen Beschluss kann innert zehn Tagen,
von dessen Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungs-
gericht Beschwerde erhoben werden.

Mitteilung an den Gemeinderat von Langenbruck,
an [REDACTED] 2. Basel,
an [REDACTED] 77, Binningen,
an die Staatliche Heimatschutzkommission,
- an die Geschäftsstelle für Natur- und Heimat-
schutz,
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. M. M. M. M.